



Framework Nachhaltige Konten der Oberbank AG

Dezember 2024

Inhalt

1. Nachhaltigkeit in der Oberbank

- 1.1. Strategische Nachhaltigkeitsziele bis 2025
- 1.2. Nachhaltigkeitsberichterstattung
- 1.3. Nachhaltigkeitsmanagement

2. Nachhaltiges Geschäftsmodell & Kreditpolitik

- 2.1. Nachhaltige Kreditpolitik
- 2.2. Implementierung der UN SDG in der Oberbank
- 2.3. Ausschlusskriterien

3. Verwendung und Management der Einlagen auf den nachhaltigen Konten der Oberbank

- 3.1. Grüne Projektkategorien
- 3.2. Soziale Finanzierungskategorien

4. Berichterstattung & Impact Reporting

5. Umgang mit Kontoüberziehungen

1. Nachhaltigkeit in der Oberbank

Die Oberbank AG wurde 1869 als Bank für Oberösterreich und Salzburg gegründet und ist eine unabhängige, österreichische Regionalbank mit Sitz in Linz. Ihr Filialnetz erstreckt sich über Österreich (Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich und Wien), Deutschland, Tschechien, Slowakei und Ungarn. Die Oberbank AG ist sowohl für PrivatkundInnen als auch für FirmenkundInnen tätig und stellt ihren KundInnen die Komplettpalette an Finanzdienstleistungen zur Verfügung.

Nachhaltiges Denken und Handeln sind seit jeher fixer Bestandteil der wertebasierten Strategie der Oberbank. Mit der Entwicklung unserer Nachhaltigkeitsstrategie und eines modernen Nachhaltigkeitsmanagements haben wir unsere Nachhaltigkeitsorganisation im Jahr 2019 fix in der Oberbank implementiert.

Ein erfolgreiches Nachhaltigkeitsmanagement und eine klare Zielsetzung sind für die Weiterentwicklung und den zukünftigen Erfolg der Oberbank von großer Bedeutung. Aus diesem Grund ist unsere Nachhaltigkeitsstrategie auch wichtiger Bestandteil unserer Gesamtbankstrategie.

Umfassende Informationen zu unseren Nachhaltigkeitsaktivitäten finden Sie unter <https://www.oberbank.at/nachhaltigkeit>

1.1. Strategische Nachhaltigkeitsziele bis 2025

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Oberbank basiert auf ethischen und ökologischen Werten und wird laufend weiterentwickelt. Im Sinne der Nachhaltigkeit (im Folgenden auch ESG) übernehmen wir als Oberbank Verantwortung und haben uns bis 2025 folgende strategische Ziele gesetzt:

In der Governance:	<ul style="list-style-type: none">• Wir bekennen uns zum 1,5 Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens.• Wir verfolgen eine klare Nachhaltigkeitsstrategie. Sie ist Bestandteil der Gesamtbankstrategie.• Wir engagieren uns aktiv bei ESG-Initiativen, begründen neue Partnerschaften und bekräftigen dadurch unsere hohen Anforderungen zur Einhaltung ethischer Prinzipien.• Wir pflegen regelmäßigen Austausch mit unseren StakeholderInnen.
---------------------------	--

<p>Im Finanzierungsgeschäft und in der Kreditpolitik:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wir vergeben bis 2025 nachhaltige Privatfinanzierungen (energieeffizienter Wohnbau) in der Höhe von mindestens 1,5 Milliarden Euro. Das entspricht mehr als 50 Prozent der neu eingeräumten Wohnbaufinanzierungen. • Wir identifizieren und bewerten die ESG-Risiken in unserem Kreditportfolio und setzen entsprechende Maßnahmen zur Dekarbonisierung durch die Anwendung von Ausschluss- und Positivkriterien etc. • Impact Reporting: Wir messen und berichten jährlich über die Auswirkungen (CO₂-Reduktion), die durch unsere nachhaltigen Finanzierungen erreicht wurden.
<p>Im Asset Management:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wir steigern das Volumen an nachhaltigen 3BG-Publikumsfonds bis 2025 auf mehr als 1 Mrd. Euro.
<p>Für unsere KundInnen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wir haben ein exzellentes Customer Experience Management: hohe Kundenzufriedenheitsrate von mehr als 60 Punkten (Net Promoter Score) • Wir begleiten unsere KundInnen bei der digitalen Transformation der Bankservices. Der Digitalisierungsgrad ist größer als 80 Prozent.
<p>Für unsere MitarbeiterInnen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Next Generation: Wir bieten jungen Potenzialen die Chance, sich weiterzuentwickeln. Wir besetzen 80 Prozent der Führungspositionen aus eigenen Reihen. • Gender Balance: 30 Prozent weibliche Führungskräfte im Jahr 2025; 40 Prozent im Jahr 2030.
<p>Für die Umwelt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wir sind klimaneutral (in Scope 1 & Scope 2) bis 2025 und tragen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad bei. • Der CO₂-Fußabdruck pro MitarbeiterIn ist bis 2025 kleiner als 1 Tonne.
<p>Für die Gesellschaft:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wir bekennen uns zum Regionalitätsprinzip: 95 Prozent unseres Sponsoring-Budgets fließt in Projekte in unseren Märkten. In der Beschaffung arbeiten wir primär mit PartnerInnen aus unseren Regionen zusammen.

Details und Fortschrittsberichte zu allen (geplanten) Maßnahmen und Projekten finden sich im jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht: <https://www.oberbank.at/nachhaltigkeit>

1.2. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Oberbank veröffentlicht jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht, der über die konzernweiten Nachhaltigkeitsagenden und -aktivitäten informiert.

Mit diesem Bericht entsprechen wir den Anforderungen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) und erstatten Bericht über die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Der Bericht wird in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option Kern verfasst. Alle veröffentlichten Kennzahlen beziehen sich auf den gesamten Oberbank Konzern.

Der Bericht ist auf Basis der in der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten wesentlichen Handlungsfelder unserer Nachhaltigkeitsstrategie aufgebaut. Messbare Nachhaltigkeitsziele werden mit ihrem Impact auf die Sustainable Development Goals (im Folgenden SDG) verknüpft.

Alle Nachhaltigkeitsberichte der Oberbank sind abrufbar unter

<https://www.oberbank.at/kennzahlen-berichte>

1.3. Nachhaltigkeitsmanagement

Um die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie sicherzustellen, hat die Oberbank eine interne Nachhaltigkeitsorganisation implementiert.

Die Oberbank verfolgt im Bereich der Nachhaltigkeit einen integrativen Ansatz und pflegt einen regelmäßigen und offenen Dialog mit ihren wichtigsten Stakeholdergruppen (öffentliche Institutionen, KundInnen, InvestorInnen und MitarbeiterInnen) sowie mit VertreterInnen der wirkungsmächtigsten Treiber beziehungsweise Impulsgeber für eine nachhaltige Entwicklung (NGOs, Brancheninitiativen, Nachhaltigkeits-Ratingagenturen und Regulatoren). Im Sinne des Stakeholder-Value-Prinzips orientiert die Oberbank sich auch an den Bedürfnissen der Gesellschaft oder globalen Anforderungen. Dementsprechend spiegeln sich die Interessen und Erwartungen sämtlicher StakeholderInnen in unseren Nachhaltigkeitsambitionen und -maßnahmen wider.

Die Oberbank ist aktives Mitglied bei: UN Global Compact, respACT – austrian business council for sustainable development und ÖGUT – Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik und weiteren wie zum Beispiel PCAF.

Details zur internen Nachhaltigkeitsorganisation, zur Stakeholder-Einbindung und zu den aktuellen Mitgliedschaften in ESG-Initiativen finden sich im aktuellen Nachhaltigkeitsbericht unter <https://www.oberbank.at/nachhaltigkeit>.

2. Nachhaltiges Geschäftsmodell & Kreditpolitik

Die Geschäftspolitik der Oberbank und ihr kontinuierlicher Erfolgskurs basieren auf Grundsätzen nachhaltiger Unternehmensführung und Transparenz. Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Oberbank AG zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Eigentümerstruktur sowie die strategische Ausrichtung der Oberbank als börsennotierte, unabhängige Regionalbank wird der Öffentlichkeit klar kommuniziert. Die Bewahrung der Unabhängigkeit ist oberstes Unternehmensziel. Durch eine nachhaltige Ertragskraft und eine vernünftige Risikopolitik wird diese Unabhängigkeit abgesichert. Einzelnen AktionärInnen der Oberbank ist eine direkte oder indirekte Beherrschung im Alleingang nicht möglich.

Die Oberbank hat sich schon in der Vergangenheit ausdrücklich dazu bekannt, in ihrer Strategie und Geschäftspolitik die Anliegen aller Anspruchsgruppen – KundInnen, MitarbeiterInnen, AktionärInnen und sonstige StakeholderInnen – ausgewogen zu beachten. Dieses Gleichgewicht der unterschiedlichen Ansprüche und Bedürfnisse trägt wesentlich zur Stabilität und Sicherheit der Oberbank bei und ist auch mit entscheidend für den Erhalt der Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

2.1. Nachhaltige Kreditpolitik

Das Thema Nachhaltigkeit ist aus Sicht der Oberbank auch untrennbar mit dem Management der Kreditrisiken einer Bank verbunden. Nachhaltigkeitsrisiken können erhebliche negative Auswirkungen auf die KreditnehmerInnen der Oberbank und damit in der Folge auf unser Kreditrisiko haben. Unter klimabedingte Nachhaltigkeitsrisiken fallen zum einen physische Risiken wie extreme Wetterereignisse, welche durch den Klimawandel begünstigt werden und schwere (auch finanzielle) Schäden anrichten können. Auch können klimabedingte Katastrophen beispielsweise Lieferketten unterbrechen oder Geschäftsmodelle aufgrund geänderter Umweltbedingungen zerstören. Weiters könnten künftig Unternehmen vermehrt für klimaschädliches Verhalten zur Verantwortung gezogen werden, was zu schwerwiegenden finanziellen Folgen für die betroffenen Unternehmen führen kann.

Zum anderen können Unternehmen durch klimabedingte Transitionsrisiken schwer betroffen sein, da Änderungen in Politik (z. B. CO₂-Steuern) oder Technologieveränderungen (z. B. Elektromobilität) zur Gefahr für nicht angepasste Unternehmen werden können. Das steigende Bewusstsein für Klimaschutz und sich ändernde gesellschaftliche Erwartungen können zu einer erheblichen Veränderung des Konsumverhaltens führen. Auch Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung können negative Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz und Ertragslage eines Unternehmens haben. So können zum Beispiel schlagend werdende Reputationsrisiken den Verkauf der produzierten Produkte behindern.

Es liegt daher auf der Hand, dass die Oberbank den Nachhaltigkeitsrisiken bei der Steuerung des Kreditgeschäftes große Beachtung schenkt. Bei Finanzierungsentscheidungen werden neben anderen wirtschaftlichen Faktoren auch ESG-Kriterien berücksichtigt. Entscheidungen im Kreditmanagement stehen im Einklang mit den allgemein festgelegten Ausschlusskriterien

für die Kreditvergabe unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Prozesse. Bei der Bonitätseinstufung unserer KundInnen fließen Nachhaltigkeitsrisiken bei der Beurteilung des Geschäftsmodells in das Kundenrating ein.

Auch der soziale Aspekt ist in den Kreditstandards der Oberbank entsprechend verankert. Sowohl im Firmen- als auch im Privatkundengeschäft ist die Leistbarkeit und damit die Bedienbarkeit des Kredits eine unabdingbare Voraussetzung für eine entsprechende Kreditgewährung unabhängig von möglichem Besicherungspotenzial. Zudem legt die Oberbank seit jeher großen Wert darauf, dass langjährig begleitete KundInnen, die sich in wirtschaftlich angespannten Situationen befinden (z. B. durch Arbeitslosigkeit bei PrivatkundInnen oder durch plötzlich auftretende unverschuldete Engpässe bei Kommerzkund:innen) durch herausfordernde Phasen begleitet werden. Die Maßnahmen zur Unterstützung der SchuldnerInnen reichen von flexiblen Rahmenregelungen bis hin zur Intensivbetreuung durch SpezialistInnen.

Die in der Finanzbranche weit verbreitete Praxis, notleidende Kredite an Finanzdienstleister zu verkaufen, wird von der Oberbank nicht verfolgt. Auch notleidende Engagements werden direkt in der Oberbank weiterbetreut.

2.2. Implementierung UN SDG in der Oberbank

Die Oberbank hat sich bis 2025 ehrgeizige Ziele in den verschiedensten Handlungsfeldern gesetzt. Mit allen Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie will die Oberbank zur nachhaltigen Entwicklung von Umwelt und Gesellschaft beitragen. Darüber hinaus wird dadurch auch ein Beitrag zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen geleistet. Die Oberbank bekennt sich damit klar zur Einhaltung der Menschenrechte, zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten.

Die SDGs unterliegen einem jährlichen Monitoring. Bis zum Geschäftsjahr 2021 wurde im Nachhaltigkeitsbericht der jährliche Fortschritt kommuniziert, seit 2022 wird über den Onlinefragebogen des UN Global Compact berichtet.

Die Oberbank leistet mit ihrer Nachhaltigkeitsstrategie einen Beitrag zur Erreichung folgender SDGs, aufgeteilt nach den wesentlichen Themen der Oberbank (2023):

E1 Klimawandel



7.2: Energiesparen und Umstieg auf erneuerbare Energien



12.5: Abfallaufkommen verringern



13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ

13.2: Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen

13.3: Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern

S1 Eigene Belegschaft



4 HOCHWERTIGE BILDUNG

4.4: Bis 2030 die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

4.7: Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, u.a. durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

5.5: Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen

S4 Verbraucher:innen und Endnutzer:innen



8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM

8.7: Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen

G1 Unternehmenspolitik



10 WENIGER UNGLEICHHEITEN

10.5: Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärken



16.5: Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich reduzieren

ESG-Aspekte im Kerngeschäft



12.6: Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen

2.3. Ausschlusskriterien

Absolut ausgeschlossene Geschäfte

Die Oberbank distanziert sich von Branchen, Unternehmen und Geschäftspraktiken, die aus ihrer Sicht nicht akzeptable Wirkungen für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) nach sich ziehen könnten.

Finanzierungs- und Kontogeschäft

Die nachfolgenden Ausschlusskriterien aus Nachhaltigkeitsaspekten sind beim Neukundengeschäft sowie bei neuen Geschäftsfeldern von Bestandskund:innen verpflichtend zu beachten und keiner Bewilligungsmöglichkeit zugänglich.

Wertpapiergeschäft

Im Wertpapiergeschäft gelten nicht die nachfolgenden Ausschlusskriterien, sondern besondere, speziell auf das Wertpapiergeschäft zugeschnittene, Mindeststandards.

Jegliche Produkte, welche nicht die definierten Mindeststandards erfüllen, sind ausgeschlossen. Für Branchen, die höhere Nachhaltigkeitsrisiken bergen – Kohle, kontroverse und konventionelle Waffen, Tabak, Erwachsenenunterhaltung und Rohstoffe – sind in den Mindeststandards einzuhaltende Grenzwerte definiert (z.B. keine Direktinvestition in Unternehmen, deren Anteil am Umsatz aus Kohleabbau 5 % übersteigt).

Die Mindeststandards sind bei der diskretionären Vermögensverwaltung und der aktiven Produktempfehlungen aus dem Product Governance-Beratungsuniversum zu beachten. Den Kundenberater:innen stehen daher nur jene Wertpapiere zur Beratung zur Verfügung, welche den Oberbank Mindeststandards entsprechen.

Eigenveranlagung

Bei Neuveranlagungen der Oberbank sind die nachfolgenden Ausschlusskriterien vollinhaltlich zu beachten. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien im Bereich der Eigenveranlagung ist auch in der Veranlagungsrichtlinie der Oberbank festgehalten.

Beispiel Staatsanleihen: Die Oberbank erwirbt keine Staatsanleihen von Ländern, die das Pariser Klimaschutzübereinkommen nicht ratifiziert haben. Tritt ein Land aus dem Pariser Klimaschutzübereinkommen aus, erwirbt die Oberbank ab diesem Zeitpunkt keine neuen Staatsanleihen von diesem Land; vor dem Austritt erworbene Anleihen werden jedoch weiterhin gehalten.

Privatpersonen

Privatpersonen sind von den Ausschlusskriterien nicht erfasst, jedoch bedürfen einige Geschäfte von Privat- und Firmenkund:innen – etwa in den Branchen Wett- und Glücksspiel, Adult Entertainment und Waffen – einer geldwäscherechtlichen Bewilligung des Vorstands, soweit ihre Geschäfte nicht ohnehin aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen sind. Im Know your customer (KYC)-Prozess werden daher auch Privatkund:innen zahlreichen Überprüfungen unterworfen.

Allgemeine Ausschlusskriterien

Die Oberbank geht keine Geschäftsverbindung ein bzw. distanziert sich von einzelnen Unternehmen, wenn Arbeitsrechts- und Menschenrechtsverletzungen, illegale Geschäftspraktiken oder kontroverse Umweltverhalten bekannt sind bzw. im Laufe der Geschäftsverbindung bekannt werden.

Kriterium	Beispiel
<p>Arbeitsrechtsverletzungen</p>	<p>Wenn es zu einer Verletzung von mindestens einem der fünf grundlegenden Prinzipien der "<u>ILO – Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work</u>" kommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigungsfreiheit und die Anerkennung des Rechts auf Kollektiv- bzw. Tarifverhandlungen • Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit • Verbot von Kinderarbeit • Verbot von Diskriminierung am Arbeitsplatz • Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz <p>z.B. wenn die Arbeitsbedingungen, vor allem in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Sicherheit und Gesundheit, unangemessen niedrig sind, Zwangsarbeit ausgeübt wird oder Mindeststandards systematisch umgangen</p>
<p>Menschenrechtsverletzungen</p>	<p>Wenn Menschenrechte im Sinne national und international anerkannten Rechtsgrundlagen verletzt werden (z.B. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, UN Global Compact, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, etc.) Hierunter zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe durch politische Willkür, • Folter, • Einschränkung von Privatsphäre oder Meinungsfreiheit, • Menschenhandel, • systematische Eingriffe in die Religionsfreiheit, wie z. B. Aktivitäten, die sich negativ auf indigene Völker und ihre Lebensgrundlagen auswirken, oder Projekte, wie etwa der Bau und Betrieb großer Staudämme, durch welche die Rechte der lokalen Bevölkerung nachweislich missachtet werden

<p>Illegale Geschäftspraktiken</p>	<p>Produkte oder Tätigkeiten, die nach den geltenden Gesetzen, nach sonstigen Vorschriften der jeweiligen staatlichen Rechtsordnung oder internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen als illegal gelten (z.B. Geldwäsche, Betrug, Korruption und Bestechung, Terrorismusfinanzierung, etc.</p>
<p>Kontroverses Umweltverhalten</p>	<p>Kontroverse Umweltpraktiken, welche eine Verletzung von geltenden nationalen oder internationalen Umweltgesetzen und -abkommen (z.B. Berner Konvention, Ramsar Konvention, Convention on Biological Diversity) darstellen und mit den allgemeinen nachhaltigen Wertevorstellungen, dem Erhalt und der Förderung von Biodiversität nicht vereinbar sind. Hierunter zählen z.B. systematische Verhaltensweisen, die zu Kontaminationen oder Verschmutzungen führen, Projekte, wie etwa der Bau oder der Betrieb von großen Staudämmen, mit großer negativer Auswirkung auf Umwelt und Biodiversität oder Eingriffe in Ökosysteme und Schutzgebiete (z.B. Natura-2000-Schutzgebiete und weitere Schutzgebiete in den Oberbank Märkten)</p>
<p>Unethisches Verhalten</p>	<p>Wenn Unternehmen wegen extremer politischer Ansichten (z.B. Rechtsextremismus oder -populismus, nationalsozialistischer Ideologie, Terrorismus) negativ in Erscheinung treten bzw. diesbezüglich Verdachtsmomente, schwerwiegende Vorwürfe oder begründete Bedenken bestehen (z.B. mediale Berichterstattung, Berichte von Aufsichts- und Regulierungsbehörden, öffentliche Datenbanken und Register) oder eine rechtskräftige Verurteilung (z.B. nach Tatbeständen des Verbotsgesetzes oder Terrorismustatbeständen des Strafgesetzbuches) vorliegt</p>

Branchenspezifische Ausschlusskriterien

Ergänzend zu den obigen allgemein zu beachtenden Ausschlusskriterien sieht die Oberbank darüber hinaus folgende Geschäftsfelder und Branchenspezifika (Prüfung anhand von NACE-Codes) mit erhöhtem ESG-Risikopotential behaftet und schließt diese aus.

Branche/Kriterium	Ausschluss von
Atomenergie	<ul style="list-style-type: none"> • Produktion und überwiegende Distribution von Atomenergie • Errichtung von neuen und Sanierung von bestehenden Atomkraftwerken • Abbau von und Anreicherung mit Uran, Plutonium, Thorium sowie Mischoxyde aus Plutonium und Uran • Hantieren oder Handel mit radioaktivem Abfall oder Sondermüll bzw. Erhalt von Provisionen aus diesem Handel • radioaktives Material, ausgenommen medizinische Materialien und Qualitätskontrollausrüstungen, bei denen die radioaktive Quelle trivial und ausreichend abgeschirmt ist
Illegale Substanzen (Suchtmittel)	Produktion von oder Handel mit Suchtmitteln, die entsprechend der jeweiligen nationalen Rechtsordnung nicht zum Konsum zugelassen sind
Schädliche Substanzen	Verbotene chemische Verbindungen bzw. chemische Verbindungen, die schrittweise verboten werden, und andere schädliche Stoffe (z.B. gefährliche oder hochgefährliche Pestizide oder Arzneimittel, wie u. a. ungebundene Asbestfasern)
Edelsteine und Konfliktmaterialien	Förderung (Abbau) von Konfliktmaterialien oder Blutdiamanten o.Ä. ¹
Fischerei	Unternehmen, die in der Fischereibranche tätig sind oder Fischereierzeugnisse verarbeiten oder verkaufen und die national und international anerkannter Standards (z.B. EU-Artenschutzverordnung, MARPOL-Übereinkommen, Marine Stewardship Council, FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei) nicht einhalten
Handel mit geschützten Tieren oder Exportleder, sowie Tierversuche	<ul style="list-style-type: none"> • Handel mit vom Aussterben bedrohten oder besonders geschützten Tierarten, oder mit Tierarten, die unter das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) fallen, sowie Handel mit Teilen dieser Tiere • Vermittlung von Jagd bzw. Jagd auf solche Tiere • Zu Forschungszwecken durchgeführte Aktivitäten mit lebenden Tieren (Tierversuche) zum Test von Endprodukten im Bereich Konsumgüter und sonstigen nicht-medizinischen Produkten (z.B. Kosmetika, Waschmittel), das Risiko beinhalten, den involvierten Tieren Schaden und Leid zuzufügen und entsprechend der jeweiligen nationalen Rechtsordnung nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.
Hochvolumen-Fracking und Förderung von Ölsanden Erdöl	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit dem Geschäftszweck Hochvolumen-Fracking • Förderung von Ölsanden • Neue zweckgebundene Geschäftsaktivitäten für neue, auf den Ausbau der Erdölinfrastruktur abzielende, unkonventionelle Erdölprojekte (z.B. Schieferöl, Ölsand, arktisches Öl, Ultra-Tiefwasser-Öl)

¹ Konfliktmaterialien sind z.B. Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold, die u.a. in der Demokratischen Republik Kongo und ihren Nachbarstaaten gefördert werden. Diese Region ist stark von bewaffneten Auseinandersetzungen betroffen, wobei sich die bekämpfenden Parteien häufig über die Kontrolle der Minen finanzieren. Blutdiamanten im Sinne des Kimberley-Abkommens: Geschmuggelte Diamanten, durch die verschiedene Kriege in Afrika finanziert wurden bzw. werden.

Kohle	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung (Abbau) und Produktion von Kohle • Energieerzeugung aus Kohle • Errichtung von neuen und Sanierung von bestehenden Kohlekraftwerken • Neugeschäft mit Unternehmen, deren primärer Geschäftszweck der Handel mit Kohle ist
Kontroverse und schwere Waffen	Produktion von und Handel mit kontroversen und schweren Waffen; hierunter zählen z.B. biologische/chemische Waffen, Streumunition, Atomwaffen, Landminen
Embryonenforschung	Unternehmen deren Geschäftstätigkeit auf die verbrauchende Forschung am menschlichen Embryo ausgerichtet ist (davon nicht umfasst: In-vitro-Fertilisation)
Pornografiebranche und vergleichbare Branchen ("Rotlichtmilieu"; Adult-Entertainment)	<ul style="list-style-type: none"> • Als unakzeptable Verhaltensweise gilt insbesondere die verunglimpfende und erniedrigende Darstellung von Individuen bzw. von sexuellen Handlungen. • Ausgeschlossen wird u.a. <ul style="list-style-type: none"> ◦ die Produktion von pornografischen Inhalten jeglichen Formats (z.B. Filme, Magazine, etc.), ◦ das Anbieten von Sex-Tourismus, ◦ der Betrieb von Bordellen und ◦ der Vertrieb von pornografischen Inhalten (Umsatzgrenze: 10%).
Bergbau	Bergbau-Aktivitäten ohne Bewilligung
Wett- und Glücksspiel	Unternehmen, die illegales Glücksspiel betreiben/anbieten

Ausschlusskriterien für Länder

Dem Regionalitätsprinzip entsprechend, fokussiert sich die Oberbank auf Unternehmen in jenen Ländern, in denen sie vertreten ist, beziehungsweise die ihren Sitz in der EU haben oder einem Mitgliedsstaat der UNIDO angehören. Zudem tätigen wir keine Eigengeschäfte mit Zentralstaaten, welche durch die nachfolgenden Kriterien ausgeschlossen werden:

Kriterium	Ausgeschlossen werden
FATF-Liste	Länder, die auf der <u>schwarzen, dunkelgrauen oder grauen Liste</u> der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) stehen
EU-Liste Hochrisikoländer	Länder, die auf der <u>EU-Liste der Hochrisikoländer</u> der VO (EU) 2020/855 idgF stehen
Klimaschutz	Länder, die das Klimaschutzabkommen von Paris 2015 nicht ratifiziert haben (<u>Ratifikation des Pariser Klimaabkommens</u>)
Presse- und Medienfreiheit	Länder, in denen laut <u>Rangliste der Pressefreiheit</u> von "Reporter ohne Grenzen" eine "sehr ernste Lage" oder "schwierige Lage" besteht
Sanktionen	Länder, gegen die UN-, US- und EU-Sanktionen verhängt wurden, soweit nicht besonders festgelegte Strategien und Verfahren in der Oberbank bestehen, um die gegenständlichen Risiken in angemessenem Umfang und in gesetzeskonformer Weise zu migrieren

Umgang mit Konzernen

Die Ausschlusskriterien gelten auch für konsolidierte Unternehmensbeteiligungen (> 50% Beteiligung). Um die Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten, beziehen sich diese, sofern nicht anders angegeben, auf einen Anteil von mindestens 95% des Unternehmensumsatzes (Umsatzschwelle). Für Projekte, die mittels Green Bonds, Green Loans oder Nachhaltigen Giro-/Sparprodukten finanziert werden, werden die Ausschlusskriterien auf das gesamte Volumen der nachhaltigen Projektfinanzierungen angewendet.

Dual-Use ist laut Umweltzeichen-Richtlinie kein Ausschlussgrund.

Ergänzend zu obigen Kriterien werden folgende Ausschlusskriterien für Unternehmen in Übereinstimmung mit dem österreichischen Umweltzeichen für Finanzprodukte angewendet:

Branche / Kriterium	Ausschluss von
Nuklearenergie	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Aufbereitung nuklearer Brennstoffe • Energieerzeugung aus nuklearen Brennstoffen / Betrieb von Atomkraftwerken • Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten
Fossile Brennstoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Exploration, Förderung Verarbeitung und Distribution (Tankstellen- und Pipelinebetreiber) fossiler Brennstoffe (Kohle, Erdgas, Erdöl) • auf fossilen Energieträgern basierende Energieerzeugung • Produktion von Kernkomponenten zur Förderung fossiler Brennstoffe (Unternehmen mit Umsatzanteil > 30%)
Rüstung	<ul style="list-style-type: none"> • Hersteller von kontroversiellen Waffen und / oder deren wesentlicher Komponenten (alle involvierten Unternehmen > 0% Umsatzanteil) • Hersteller von konventionellen Waffen und /oder deren wesentlicher Komponenten • Produktion militärspezifischer Rüstungsgüter abseits Waffen (non-weapons) siehe dazu die <u>“Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union”</u> • Dual-Use-Produkte sind nicht ausgeschlossen
Gentechnik	<ul style="list-style-type: none"> • Produktion und Anbau gentechnisch manipulierter Organismen oder Produkte • Humane embryonale Stammzellenforschung wenn die Forschung mit der Vernichtung von Embryonen in Zusammenhang steht
Tabak	Produktion und Handel von Tabak
Sonstiges (auf Projektebene)	<ul style="list-style-type: none"> • Kohlenstoffabscheidung und -lagerung (CCS), nicht nachhaltiger Holzeinschlag (z.B. Slash-and-Burn, etc.) oder Großstaudämme • Neu- und Ausbau fossiler Infrastruktur • Betrieb fossilenergiebetriebener Technologien • Effizienzsteigerungen im Bereich fossiler Brennstoffe

für Staatsanleihen / öffentliche Emittenten (zusätzlich zu Oberbank Ausschlusskriterien für Länder)

Kriterium	Ausschluss von
Politische und soziale Standards	<ul style="list-style-type: none"> • Staaten, die Grundrechte bezüglich Demokratie und Menschenrechte verletzen (schwerwiegende, dauerhafte und systematische Verstöße) • Staaten, in denen die Todesstrafe angewendet wird (Anwendung der Todesstrafe innerhalb der letzten zehn Jahre) • Staaten mit besonders hohen Militärbudgets (mehr als 4% des BIP)
Umweltstandards	<ul style="list-style-type: none"> • Staaten mit expansiver Politik betreffend den Ausbau der Atomenergie (Atomkraftwerke in Bau und/oder in Planung)

Sämtliche definierte Ausschlusskriterien beziehen sich auf den vollen Investitionsumfang der finanzierten Projekte.

3. Verwendung und Management der Einlagen auf den nachhaltigen Konten der Oberbank

Die Einlagen auf dem be(e) green Girokonto und dem be green Sparkonto werden zur Finanzierung nachhaltiger Projekte bzw. Finanzierungen in Höhe der Einlagen verwendet. Die Verwendung der Einlagen der nachhaltigen Produkte ist an eine Reihe von Positivkriterien gebunden.

Die Oberbank setzt diese Einlagen für Finanzierungen in den nachfolgenden grünen Projekt- bzw. sozialen Finanzierungskategorien ein. Diese Finanzierungen werden im Rahmen des Projektauswahlprozess (Identifikation von nachhaltigen Finanzierungen durch Bestandsanalyse und im Neugeschäft) sowie durch Kontrolle durch das monatlich tagende Aktiv-Passiv-Management-Komitee (APM) der Oberbank als nachhaltig gekennzeichnet.

Im Fall einer projektseitigen Unterdeckung werden die Einlagen auf den nachhaltigen Konten zeitlich befristet in folgenden Kategorien veranlagt, die den Ausschluss- und Positivkriterien der Oberbank sowie jener des Österreichischen Umweltzeichens für nachhaltige Finanzprodukte entsprechen:

- Staatsanleihen
- Notenbanken
- Förderbanken wie z.B. OeKB, Deutsche Rentenbank
- Supranationale Emittenten wie z.B. Weltbank

Die Veranlagung in diese Kategorien wird nur im Ausnahmefall der Unterdeckung und für die Dauer von maximal einem Monat durchgeführt. Binnen dieses Monats sind neue nachhaltige Projekte (entsprechend der grünen Projekt- bzw. sozialen Finanzierungskategorien) zu identifizieren und den Einlagen zuzuordnen. Eine Veranlagung in die obigen Ausnahmekategorien wird im jährlichen Impact Reporting entsprechend ausgewiesen.

Die gemäß grünen Projekt- bzw. sozialen Finanzierungskategorien identifizierten nachhaltigen Finanzierungen werden in den Kernbanksystemen als nachhaltig gekennzeichnet. Der Bestand an nachhaltigen Finanzierungen in den jeweiligen Projekt-/Finanzierungskategorien ist so jederzeit auswertbar. Die nachhaltigen Finanzierungen werden so auch vom restlichen Kreditportfolio der Oberbank abgegrenzt.

Das Thema Nachhaltigkeit ist Teil der Prüflandkarte der Internen Revision der Oberbank. Die diesbezüglich relevanten Aspekte und Prozesse werden regelmäßig geprüft.

3.1. Grüne Projektkategorien



Die untenstehende Liste zeigt die technischen Bewertungskriterien die in Übereinstimmung mit dem Sustainable Lending Framework (Version 07.05.2024) zur Einstufung als ESG- Finanzierung erfüllt sein müssen. Wenn nicht anders angegeben gelten die Bewertungskriterien in allen OBK Märkten.


Die Finanzierungen leisten folgenden Beitrag zu den Umweltzielen der EU-Taxonomie:

- SC (substantial contribution): Erfüllung des wesentlichen Beitrages zum Umweltziel der jeweiligen Aktivität laut EU-Taxonomie
- PSC (partly substantial contribution): Teilweise Erfüllung des wesentlichen Beitrages zum Umweltziel der jeweiligen Aktivität lt. EU-Taxonomie
- Oberbank Kriterium: von der Oberbank definiertes nachhaltiges Kriterium

Durch die Finanzierung von Projekten in den nachfolgenden grünen Kategorien leisten wir zudem einen Beitrag zu den SDG:






ICMA Kategorien	Investitionsanlässe	Beitrag zum Umweltziel (UZ) und zur wirtschaftlichen Aktivität lt. Taxonomie VO (EU) 2020/852 (SC, PSC, OBK Kriterium)	Grüne Aktivität/Bewertungskriterium
<p>Green Building</p> 	<p>Finanzierung von Neubau und Erwerb von Wohn- und Nichtwohngebäuden</p>	<p>UZ 1 7.1. Neubau PSC UZ 1 7.7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden SC (Gebäude errichtet nach 31.12.2020 siehe 7.1 PSC)</p>	<p>PSC in AT und DE: Neue Gebäude oder erworbene Gebäude entsprechen Niedrigstenergiegebäude (NZEB) - 10 % lt. nationalen Vorgaben AT: Gebäudekategorie 13 (Anforderungen U-Werte lt. OIB RL 6 erfüllt)</p> <p>oder Erwerb eines Gebäudes mit Baujahr vor 31.12.2020 entspricht mind. Energieeffizienzklasse A oder gehört zu den besten 15% der energieeffizientesten Gebäude des regionalen Gebäudestandards im Primärenergiebedarf</p> <p>OBK-Kriterium: CZ, SK, HU: Mindestens Energieeffizienzklasse A im nationalen Energieausweis</p> <p>und/oder OBK-Kriterium: Gebäudezertifikat Mindestzertifizierungsniveau ÖGNI/DGNB: mind. Silber Standard BREEAM Zertifizierung mind. Gut LEED-Zertifizierung mind. Silber Standard</p>
<p>Green Building</p> 	<p>Finanzierung großer Gebäuderenovierungen: Eine große Renovierung umfasst die Gebäudehülle und die Heizanlagen bzw. betragen die Sanierungskosten mehr als 25 % des Gebäudewertes.</p>	<p>UZ 7.2. Renovierung bestehender Gebäude AT und DE: SC</p>	<p>SC AT: Nach Sanierung erreicht das Gebäude die nationalen Vorgaben zum NZEB (PEBSK n.ern.): Wohngebäude: 44 kWh/m²a Bürogebäude: 87 kWh/m²a oder reduziert den Primärenergiebedarf um mindestens 30 %. SC DE: Vorgaben an große Renovierungen laut nationalen Vorgaben oder reduziert den Primärenergiebedarf um mindestens 30 %</p> <p>SK, CZ, HU OBK-Kriterium: Energieeffizienzklasse A im Primärenergiebedarf oder reduziert den Primärenergiebedarf um mindestens 30 % nach Renovierung</p> <p>und/oder OBK-Kriterium: Gebäudezertifizierung Mindestzertifizierungsniveau ÖGNI/DGNB: mind. Silber Standard BREEAM Zertifizierung mind. Gut LEED Zertifizierung mind. Silber Standard</p>


<p>Green Building</p> 	<p>Einzelne Renovierungsmaßnahmen: Finanzierung der Herstellung, Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienter Gebäudeausrüstung</p>	<p>UZ 1 3.5 Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen SC</p> <p>UZ 1 7.3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten SC</p> <p>UZ 1 7.5. Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden SC</p>	<p>o Gebäudedämmung, Fassadenbegrünung: Wärmedämmprodukte Lamdawerte höchstens 0,06 W/mK</p> <p>o Energieeffiziente Gebäudeausrüstung, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Austausch vorhandener Fenster und Außentüren: Fenster U-Wert höchstens 1,0 W/m²K, Türen U-Wert höchstens 1,2 W/m²K - Installation und Austausch energieeffizienter Lichtquellen*; - Installation, Austausch, Wartung und Reparatur von Heiz-, Lüftungs- und Klimaanlage (HLK) und Warmwasserbereitungsanlagen, einschließlich Geräten für Fernwärmedienstleistungen, durch hocheffiziente Technologien*: bei Wärmepumpen wird zusätzlich ein relatives Treibhauspotential von 675 des Kältemittels nicht überschritten - Installation wasser- und energiesparender Küchen- und Sanitärarmaturen, die einen maximalen Wasserdurchfluss von höchstens 6 Litern/min aufweisen, bescheinigt durch eine in der Union bestehende Kennzeichnung; - energieeffiziente Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung für Wohn- und Nichtwohngebäude <p>*Lichtquellen, Kälte- und Lüftungssysteme, Raumheizungen und Warmwasser-bereitungsanlagen sind in die beiden höchsten EU-Energieeffizienzklassen eingestuft</p>
---	--	--	--

<p>Erneuerbare Energie</p> 	<p>Finanzierungen in den Bau, die Erzeugung und die Wartung von erneuerbaren Energieanlagen* für die Erzeugung von: Strom, Wärme/ Kälte, Biogas, grüner Wasserstoff, Biobrenn- und Biokraftstoffe**</p>		<ul style="list-style-type: none"> o Stromerzeugung mittels Fotovoltaik Technologie und Anlagen zur Herstellung von Fotovoltaik Technologie o Wärmeerzeugung mittels Solarenergie und Anlagen zur Herstellung von Solar Technologie o Stromerzeugung aus Windkraft und Anlagen für die Produktion von Windkraftanlagen o Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff; PSC * o Stromerzeugung mittels Laufwasserkraftwerk PSC: Laufwasserkraftwerk ohne künstliches Speicherbecken; die Leistungsdichte beträgt mind. 5 W/m² o Stromerzeugung und/oder Wärme/Kälteerzeugung aus geothermischer Energie PSC* o Stromerzeugung und/oder Wärme/Kälteerzeugung aus Bioenergie und Herstellung von Anlagen für die Stromerzeugung aus Bioenergie. PSC** o Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen PSC** o Herstellung von Anlagen (3.1) für die Produktion von Biogas, Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen o Energieeffiziente, elektrische Wärmepumpen mit einem Kältemittel dessen relatives Treibhauspotential von 675 nicht überschritten wird und Anlagen für die Herstellung (3.1) dieser Wärmepumpen o Erzeugung von Wärme/Kälte durch Abwärme, Wärmetauscher-/Rückgewinnungssysteme und Herstellung von Anlagen (3.1) für die Wärme/ Kältegewinnung aus Abwärme.
--	--	--	--



<p>Erneuerbare Energie</p> 	<p>Investitionen (Bau und Betrieb) in die Speicherung, Übertragung, Verteilung erneuerbarer Energie und der Herstellung der dafür benötigten Anlagen</p>	<p>UZ 1 3.20. Herstellung, Installation und Wartung von elektrischen Hoch-, Mittel- und Niederspannungsanlagen für die Stromübertragung und -verteilung, die einen wesentlichen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels leisten oder ermöglichen PSC</p> <p>UZ 1 4.9 Übertragung und Verteilung von Elektrizität PSC</p> <p>UZ 1 4.10 Speicherung von Strom (Bau und Betrieb), einschließlich Pumpspeicherkraftwerke PSC</p> <p>UZ 1 4.11 Speicherung von Wärmeenergie SC</p> <p>UZ 1 4.12 Speicherung von Wasserstoff PSC</p> <p>UZ 1 4.14. Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO2-arme Gase PSC</p> <p>UZ 1 4.15. Fernwärme-/Fernkälteverteilung PSC</p> <p>UZ 1 6.15. Infrastruktur für einen CO2-Armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr PSC</p> <p>UZ 1 7.4 Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen) SC</p>	<p>o Hoch-, Mittel-, Niederspannungsleitungen inkl. Anschlüsse an ein Umspannungswerk inkl. Anlagen für die Herstellung dieser Leitungen PSC: Bau und Betrieb eines direkten Anschlusses oder Ausbaus eines bestehenden direkten Anschlusses für CO2-arme Stromerzeugung an ein Umspannwerk oder Netz, inkl. Übertragungs- und Verteilungstransformatoren*</p> <p>o Stromladestationen und Wasserstofftankstellen PSC: Bau und Betrieb von Wasserstofftankstellen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge und unterstützende elektrische Infrastruktur für die Elektrifizierung des Verkehrs</p> <p>o Anlagen für die Herstellung von Stromladestationen</p> <p>o Stromspeicher inkl. Pumpspeicherkraftwerke PSC: Die Tätigkeit umfasst den Bau und den Betrieb von Stromspeichern einschließlich Pumpspeicherkraftwerken</p> <p>o Wärmespeicher: Die Tätigkeit umfasst die Speicherung von Wärmeenergie, einschließlich Erdwärmespeicher oder Aquiferwärmespeicher.</p> <p>o Wasserstoffspeicher PSC: Bau von Wasserstoffspeicheranlagen und Umwandlung bestehender unterirdischer Gasspeicheranlagen in Speicheranlagen für Wasserstoff</p> <p>o Fernwärme-/Fernkälteverteilernetze PSC: Umstellung auf Profile mit niedrigen Temperaturen und/oder für Wärme/Kälte aus Erzeugung mit erneuerbaren Energien</p> <p>o Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO2-arme Gase (insbesondere Wasserstoff) PSC: Bau oder Betrieb von neuen Fernleitungs- und Verteilernetzen für Wasserstoff oder andere CO2-arme Gase; Umstellung/Umnutzung bestehender Erdgasnetze auf 100 % Wasserstoff; Nachrüstung von Gasfernleitungs- und -verteilernetzen, durch die die Integration von Wasserstoff und anderen CO2-armen Gasen in das Netz möglich wird, einschließlich aller Tätigkeiten im Gasfernleitungs- oder -Verteilernetz, die eine höhere Beimischung von Wasserstoff oder anderen CO2-armen Gasen im Gasnetz ermöglichen</p> <p>*Die Lebenszyklus THG Emissionen liegen < 100 g CO2Ä/kWh</p>
<p>Energieeffizienz</p> 	<p>Ersatzinvestitionen in Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</p>	<p>—</p>	<p>OBK-Kriterium: Energieeffizienzsteigerung von mind. 25 %, bestätigt durch eine technisch versierte Person des Unternehmens</p>

<p>Saubere Mobilität</p> 	<p>Investitionen in:</p> <p>Fahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb,</p> <p>für Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Wasser-, Betriebs- und Eisenbahnverkehr</p> <p>Schieneinfrastruktur</p> <p>Anlagen für die Herstellung von Fahrzeugen mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb und deren Komponenten</p> <p>Anlagen für die Herstellung von Bestandteilen von Schienenfahrzeugen</p>	<p>UZ1 3.18. Herstellung von Automobil- und Mobilitätskomponenten für CO2 emissionslose Fahrzeuge SC</p> <p>UZ1 3.19 Herstellung von Bestandteilen von Schienenfahrzeugen SC</p> <p>UZ 1 6.1. Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr SC</p> <p>UZ 1 6.2. Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr SC*</p> <p>UZ 1 6.3. Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr OBK Kriterium</p> <p>UZ 1 6.4 Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität SC</p> <p>UZ 1 6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen OBK Kriterium*</p> <p>UZ 1 6.6. Güterbeförderung im Straßenverkehr OBK Kriterium*</p> <p>UZ 1 6.7. Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt OBK Kriterium</p> <p>UZ 1 6.8. Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt OBK Kriterium*</p> <p>UZ1 6.14 Schieneinfrastruktur SC*</p>	<p>OBK-Kriterium: Fahrzeuge**, und Binnenschiffe ohne direkte CO2-Abgasemissionen und Schienenfahrzeuge, inklusive Zweikrafttriebwagen, zum Zweck der persönlichen Mobilität und der Personen- oder Güterbeförderung*</p> <p>o Schienenverkehrsinfrastruktur (elektrifizierte, streckenseitige Infrastruktur, Bahnhöfe, Terminalinfrastruktur)</p> <p>o Anlagen für die Herstellung von Fahrzeugen mit ausschließlich Elektro- oder Wasserstoffantrieb und deren Komponenten</p> <p>o Anlagen für die Herstellung von Bestandteilen von Schienenfahrzeugen</p> <p>*Ausgeschlossen sind Fahrzeuge, Schiffe, Züge und Güterwagen für den Transport von fossilen Energieträgern (z.B. Öl, Kohle)</p> <p>**Fahrzeuge umfasst (Elektro- und Wasserstoffantrieb, kein Hybridantrieb): PKW, LKW alle Klassen, Busse, Vorrichtungen für die persönliche Mobilität (Rad, Scooter, usw) und zusätzlich (OBK-Kriterium) innerbetriebliche Fahrzeuge (z.B. Gabelstapler)</p>

<p>Erhalt natürlicher Ressourcen und Biodiversität</p> 	<p>Nachhaltiges Wasser-management Investitionen in den Bau, die Erweiterung und Erneuerung der o Wasserversorgung o Wassersammel- bzw. Wasseraufbereitungssysteme f. betriebliche Zwecke</p>	<p>UZ3 2.1 Wasserversorgung PSC UZ4 2.2 Gewinnung von alternativen Wasserressourcen für andere Zwecke als den menschlichen Verbrauch PSC</p>	<p>o Systeme der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung für den menschlichen Gebrauch, die auf der Entnahme natürlicher Wasserressourcen aus Oberflächen- oder Grundwasserquellen beruhen PSC: Der Betrieb des Wasserversorgungssystems führt weder zu einer Verschlechterung des Zustands der betreffenden Wasserkörper noch wird durch ihn verhindert, dass der Wasserkörper einen guten Zustand und ein gutes ökologisches Potenzial gemäß der Richtlinie 2000/60/EG5 erreicht.</p> <p>o Gewinnung von aufbereitetem Wasser, von Anlagen zur Regenwasser- und Abflusswassergewinnung, sowie von Anlagen zur Sammlung und Aufbereitung von Grauwasser PSC: Die Ressource (Grauwasser) wird an der Quelle getrennt; Das Wasser ist für die Wiederverwendung nach ordnungsgemäßer Behandlung in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad und der späteren Wiederverwendung geeignet; Die Leistung wird durch eine Gebäudezertifizierung bescheinigt oder ist in der technischen Entwurfsdokumentation enthalten.</p>
<p>Erhalt natürlicher Ressourcen und Biodiversität</p> 	<p>Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten</p>	<p>UZ 6 1.1 Erhaltung, einschließlich Wiederherstellung von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten PSC UZ1 1.1 Aufforstung PSC UZ1 1.2 Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern, einschließlich Wiederaufforstung und natürlicher Waldverjüngung PSC</p>	<p>Einleitung, Entwicklung und Durchführung von Erhaltungstätigkeiten, einschließlich Wiederherstellungstätigkeiten, die darauf abzielen, den Zustand und die Entwicklungen von Land-, Süßwasser- und Meereslebensräumen, Ökosystemen und Populationen verwandter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu verbessern. PSC: Erhaltung eines guten Zustands von Ökosystemen, Arten, Lebensräumen oder Habitaten von Arten</p> <p>o Schaffung von Waldflächen durch Pflanzung, gezielte Aussaat oder Naturverjüngung auf Flächen, die bis dahin einem anderen Landnutzungszweck dienten oder nicht genutzt wurden. PSC: Waldbewirtschaftungsplan</p> <p>o Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern gemäß der Definition im nationalen Recht. PSC: Waldbewirtschaftungsplan</p> <p>OBK-Kriterium: Investitionen in den Betrieb einer Biolandwirtschaft zertifiziert nach EU VO 2018/848</p>

<p>Kreislaufwirtschaft</p> 	<p>Investitionen in für die Kreislaufwirtschaft geeignete Produktionstechnologien und Prozesse</p> <p>o Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche), Altprodukte und Sekundärrohstoffe: Anlagen für die Sammlung, Transport, Demontage, Sortierung, Schadstoffentfrachtung und stoffliche Verwertung</p>	<p>UZ4 2.3 Sammlung und Transport von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen PSC</p>	<p>OBK Kriterium: Bei allen Tätigkeiten sind auch Sekundärrohstoffe umfasst</p>
		<p>UZ4 2.4 Behandlung von gefährlichen Abfällen PSC</p> <p>UZ4 2.5 Verwertung von Bioabfällen durch anaerobe Vergärung und Kompostierung PSC</p>	<p>o Nicht gefährliche Abfälle: Anlagen für die getrennte Sammlung, Behandlung, Demontage, Sortierung, Schadstoffentfrachtung, stofflichen Verwertung und Beförderung einschließlich Bau und Modernisierung dieser Anlagen. PSC: Mit der Wirtschaftstätigkeit werden getrennt gesammelte nicht gefährliche Abfälle aus komplexen Altprodukten wie Kraftfahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten oder Schiffen in modernsten Anlagen zerlegt und von Schadstoffen befreit, um</p> <p>a) Teile und Komponenten, die für die Wiederverwendung geeignet sind, auszubauen; b) nicht gefährliche und gefährliche Abfallfraktionen, die für die stoffliche Verwertung geeignet sind, einschließlich der Rückgewinnung kritischer Rohstoffe, zu trennen; c) gefährliche Stoffe, Gemische und Komponenten zu entfernen, sodass diese im Behandlungsprozess in einem unterscheidbaren Strom erhalten werden oder einen unterscheidbaren Teil eines Stromes bilden, und sie in Anlagen zu verbringen, die für die ordnungsgemäße Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle zugelassen sind; d) Unterlagen den Materialien beizufügen, die zur weiteren Behandlung oder Wiederverwendung verbracht werden.</p>

<p>Kreislaufwirtschaft</p> 	<p>U4 2.6 Schadstoffentfrachtung und Zerlegung von Altprodukten (End-of-Life-Produkten) PSC</p> <p>U4 2.7 Sortierung und stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen PSC</p>	<p>o Bau und Betrieb von Anlagen für die Behandlung getrennt gesammelter Bioabfälle durch anaerobe Vergärung oder Kompostierung mit der daraus resultierenden Erzeugung und Verwendung von Biogas, Biomethan, Gärrückständen, Kompost oder Chemikalien. PSC: Der Bioabfall, der für die anaerobe Vergärung oder Kompostierung verwendet wird, wird an der Anfallstelle getrennt und getrennt gesammelt. Werden Bioabfälle in biologisch abbaubaren Beuteln gesammelt, besitzen die Beutel die entsprechende Zertifizierungsnorm für Kompostierung EN 13432:200058.</p> <p>o Gefährliche Abfälle: Dazu gehören folgende Abfallströme: a) Rückgewinnung bzw. Regenerierung von Lösungsmitteln; b) Regenerierung von Säuren und Basen; c) Verwertung bzw. Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen; d) Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen; e) Wiedergewinnung von Katalysatorkomponenten; f) erneute Raffination von Schmierölen und anderen industriellen Altölen (ausgenommen zur Verwendung als Brennstoff oder zur Verbrennung). PSC: 1. Die Tätigkeiten bestehen in der Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen (einschließlich chemischer Stoffe und kritischer Rohstoffe) aus an der Anfallstelle getrennten gefährlichen Abfällen. 2. Die zurückgewonnenen Materialien ersetzen Primärrohstoffe, einschließlich kritischer Rohstoffe, oder Chemikalien in Produktionsprozessen. 3. Die rückgewonnenen Materialien entsprechen den geltenden Branchenspezifikationen, harmonisierten Normen oder Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sowie den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.</p>
	<p>Anlagen für die Fertigung von Verpackungen aus Kunststoff, wenn kreislauforientierte Rohstoffe verwendet oder Mehrwegverpackungen produziert werden und diese im großen Maßstab recycelbar sind.</p>	<p>U4 1.1 Fertigung von Verpackungen aus Kunststoff PSC</p> <p>o Anlagen für die Herstellung von Verpackungen aus Kunststoff PSC: - die entweder aus recyceltem Kunststoff hergestellt wurden: Mind. 10 % (nach Gewicht) - oder im Rahmen eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar ist - und im großen Maßstab recycelbar ist</p>





<p>Kreislaufwirtschaft</p> 	<p>Anlagen für die Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten mit EU-Umweltzeichen</p> <p>o Anlagen für die Herstellung von Cradle-to-Cradle mind. SILBER zertifizierten Produkten</p>	<p>UZ4 1.2 Elektro- und Elektronikgeräten mit EU Umweltzeichen SC</p>	<p>o Anlagen für die Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten SC: mit EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010</p>
<p>Forschung und Entwicklung (Reduzierung Treibhausgasemissionen)</p> 		<p>UZ 1 9.1.3 Forschung und Entwicklung PSC</p>	<p>OBK-Kriterium: o Anlagen für die Herstellung von Cradle-to-Cradle mind. SILBER zertifizierten Produkten</p> <p>PSC: Mit der Projektfinanzierung soll eine Lösung auf den Markt gebracht werden, die noch nicht am Markt verfügbar ist. Die Umsetzung der Technologien, Produkte oder anderer Lösungen, die erforscht werden, führt zu einer allgemeinen Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg. (vgl.: Anhang I, VO (EU) 2020/852; 9.1.3, S 200)</p> <p>Die Umsetzung der Technologien, Produkte oder anderen Lösungen, die erforscht werden, führt zu einer allgemeinen Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg.</p>

3.2. Soziale Finanzierungskategorien

Die nachfolgenden sozialen Positivkriterien wurden in Anlehnung an die von der International Capital Market Association (ICMA) veröffentlichten Richtlinien und Projektkriterien der „Social Bond Principals“ definiert.

Durch die Finanzierung von Projekten und Institutionen in den nachfolgenden sozialen Kategorien leisten wir einen Beitrag zu den UN SDG:



ICMA Kategorie	Soziale Sub-Kategorie	Investitionsanlässe	Soziale Aktivität/ Bewertungskriterium
Zugang zur Grundversorgung an sozialen Dienstleistungen	Schul- und Berufsbildung 	Investitionen und Projekte für Bildungseinrichtungen: Pflicht- sowie Berufsschulen, Universitäten, Fachhochschulen, Erwachsenenbildungs- und Frühförderungsprogrammen bzw. Kindergärten	Voraussetzung: Träger der Einrichtung: Bund-, Länder, Gemeindeinstitutionen; gemeinnützige Vereine, Ausnahme: Lehrlingswerkstätten
	Sozial- und Gesundheitswesen 	Investitionen im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen, Senioren- und Pflegeheime, Behindertenwerkstätten, Kur- und Rehasentren, Krankenhäuser und Hospiz	Voraussetzung: Träger der Einrichtung: Bund-, Länder, Gemeindeinstitutionen; gemeinnützige Vereine und private Träger mit Gesundheitskassenverträgen
Leistbares Wohnen	Gemeinnütziger Wohnbau 	Investitionen in den Wohnbau von gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften	Voraussetzung: Gemeinnützigkeit des Kreditnehmers
Sonstiges	Soziale Förderungen (AT,DE) 	Investitionen und Projekte	Voraussetzung: Förderung bei EU-weiten Notlagen in den Bereichen Pandemie, Naturkatastrophen, politische Krisen

4. Berichterstattung & Impact Reporting

Die Oberbank beabsichtigt jährlich einen Bericht über die Zuweisung und Verwendung der Einlagen auf den nachhaltigen Konten zu veröffentlichen. Den Bericht über die Zuweisung und Verwendung der Einlagen auf den nachhaltigen Oberbank-Konten finden Sie unter: <https://www.oberbank.at/nachhaltigkeit>.

Die Oberbank berichtet über die Zuweisung der Einlagen auf den nachhaltigen Konten auf aggregierter Basis (Portfolio) in den folgenden Kategorien (Allocation Reporting):

- Umfang des grünen und sozialen Kreditportfolios;
- Gesamtbetrag der Einlagen, die dem grünen Kreditportfolio zugewiesen werden;
- Gesamtbetrag der Einlagen, die dem sozialen Kreditportfolio zugewiesen werden;
- Saldo (sofern vorhanden) der nicht zugewiesenen Einlagen;
- Höhe oder prozentualer Anteil der Neu- und Refinanzierung (bestehendes Kreditportfolio);
- Aufteilung der zugewiesenen Einlagen nach grünen und sozialen Projekt- und Finanzierungskategorien;

In diesem Bericht wird auch auf den messbaren Beitrag dieser Finanzierungen zur Erreichung der Klimaziele gem. EU-Taxonomie bzw. zu den UN SDG eingegangen werden.

Die Oberbank beabsichtigt diese Berichterstattung mit bestmöglicher Sorgfalt an den in den ICMA-Handbüchern "Harmonised Framework for Impact Reporting for Green Bonds" (June 2023) und "Harmonised Framework for Impact Reporting for Social Bonds" (June 2023) beschriebenen Ansätzen auszurichten und will, soweit möglich, über die Umwelt- und Sozialauswirkungen der mit den Einlagen auf den nachhaltigen Konten finanzierten Investitionen berichten (Impact Reporting).

Nachstehend eine Liste von Impactfaktoren:

ICMA-Kategorie	Impactfaktor/Ergebnisindikator
Green Building	o eingesparte to CO _{2Ä} /a im Verhältnis zum Durchschnitts-HWB lt. österr. Gebäudetypologie ((vgl. Eine Typologie österr. Wohngebäude, Broschüre Episcop, Hrsg. Österr. Energieagentur, Wien 2015
Einzelmaßnahmen	o Einzelne Renovierungsmaßnahmen: eingesparte kWh/a bzw. to CO _{2Ä} /a, wenn Daten vorhanden; ansonsten Beschreibung der Renovierungsmaßnahmen
Erneuerbare Energie	o Einsparung to CO _{2Ä} /a durch die Gewinnung von erneuerbarem Strom im Vergleich zum länderspezifischen Strommix o Wärme aus Biomasse: Einsparung to CO _{2Ä} /a bezogen auf die Verwendung von Erdgas
Herstellung	o Anzahl und Kapazität der Anlage(n) zur Herstellung von erneuerbaren Energietechnologien oder grünem Wasserstoff
Speicherung	o Kapazität der Speicheranlagen für erneuerbare Energien in kWh/a

Übertragungsnetze	o Anzahl und Kapazität der Anlage(n) für erneuerbare Energien, die an die Übertragungsnetze angeschlossen werden (kW/a), wenn vorhanden
Energieeffizienz	o eingesparte kWh/a bzw. CO ₂ /a im Vergleich zum länderspezifischen Strommix
Saubere Mobilität	o Fahrzeuge (LKW,PKW): eingesparte to CO ₂ /a lt. durchschnittlicher Kilometerleistung
	o Anzahl der finanzierten Herstellungsanlagen inkl. Beschreibung (Produktionsmengen, wenn verfügbar)
Erhalt natürlicher Ressourcen und Biodiversität	o Menge an behandeltem oder gewonnenem Wasser in m ³ und/oder Beschreibung der positiven Umweltauswirkung, wie Wassereinsparung, Verbesserung der Wasserkörper usw.
	o Größe der aufgeforsteten, geschützten Fläche in ha
Kreislaufwirtschaft	o wenn vorhanden: Menge (to) an produzierten
	Herstellung Anzahl der Anlagen
Forschung und Entwicklung (Reduzierung Treibhausgasemissionen)	o Wenn verfügbar: Anzahl der am Markt platzierten Lösungen (z.B. Produkte) o und Beschreibung des Forschungszwecks inkl. Darstellung der Treibhausgasemissionsreduzierung
Schul- und Berufsbildung	Voraussetzung: Träger der Einrichtung: Bund-, Länder, Gemeindeinstitutionen; gemeinnützige Vereine; Ausnahme Lehrlingswerkstätten in Unternehmen Indikator: o Anzahl der finanzierten Ausbildungsplätze
Sozial- und Gesundheitswesen	Voraussetzung: Träger der Einrichtung: Bund-, Länder, Gemeindeinstitutionen; gemeinnützige Vereine und private Träger mit Gesundheitskassenverträgen Indikator: o Finanzierte Bettenanzahl bzw. Betreuungsplätze
Gemeinnütziger Wohnbau	Voraussetzung: Gemeinnützigkeit des Bauträgers o Anzahl der finanzierten Wohnungen
Soziale Förderungen (AT, DE)	Voraussetzung: bei länderübergreifenden Notlagen in den Bereichen Pandemie, Naturkatastrophen, politische Krise Indikator: o Finanzierungsvolumen

5. Umgang mit Kontoüberziehungen

Im Girokontobereich ist das Angebot einer Kontoüberziehung nicht unser primäres Ziel. Um den KundInnen aber die Möglichkeit zu bieten, kurzfristige Engpässe auszugleichen, bieten wir eine zu vereinbarende Kontoüberziehung an. Dies gilt auch für das be(e) green Girokonto.

Wir achten darauf, dass die Überziehungszinsen nicht über dem Marktdurchschnitt liegen. Grundsätzlich ist es uns aber ein Anliegen, KundInnen mit höheren und längeren Kontoüberziehungen aktiv einen Konsumkredit anzubieten, um so gegenzusteuern.

Unser Ziel für das bestehende be(e) green Konto ist es, dass die Summe der Einlagen, die Summe der Überziehungen deutlich übersteigt.

Sämtliche und nur die Einlagen auf Konten mit positiven Guthabensbeständen werden den im Framework definierten grünen Projekt- und sozialen Finanzierungskategorien zugewiesen.